

Ausgabe Dezember 2012

Aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs: Haftung von Eltern für illegales Filesharing durch minderjährige Kinder beschränkt

Viele, die Kinder haben, sind schon mit dem Problem konfrontiert worden und mussten in der Vergangenheit - häufig - als betroffene Eltern auch nicht unerhebliches Lehrgeld zahlen:

Filesharing-Portale sind insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sehr beliebt, bieten sie doch die (scheinbare) Möglichkeit, Musikstücke und Filme kostenlos herunterzuladen. Doch die Nutzung solcher Portale verstößt gegen das Urheberrecht.

Mit einem Einloggen auf ein solches System kann man nicht nur auf den Server des Anbieters und die dortigen Dateien zugreifen. Was viele nicht wissen:

Im Rahmen des Einlogg-Vorgangs öffnet man seine eigene Festplatte zum Online-Zugriff für andere: Diese können dann auch auf Musik- und Filmdateien zugreifen, die man zwar selbst rechtmäßig erworben haben kann und nutzen - aber nicht zum Download für Dritte zur Verfügung stellen darf.

Auch die Musik- und Film-Industrie ist auf diesen File-Sharing-Systemen unterwegs, lädt die Dateien von den eingeloggtten Usern und gibt den Missbrauch an die Künstler oder die sonstigen Rechteinhaber weiter: Besonders beliebt sind dabei sogenannte

Sampler, hier besteht bei unberechtigter Zurverfügungstellung zum Download das Risiko, dass sich **sämtliche** auf dem Sampler vertretenen Künstler an den Nutzer wenden, diesen zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auffordern und gleichzeitig Schadensersatz- und Rechtsanwaltskosten geltend machen. Für eine solche Abmahnung werden meist Kosten in einer Größenordnung von bis zu 1.500,- EUR geltend gemacht - und werden von den Gerichten auch zugesprochen.



*Ihre Fragen zum
Thema Urheber-
und Internetrecht
beantwortet
Rechtsanwalt
Peter Hoffmann*

Die Urheberrechtsberechtigten lassen die IP-Adresse des Computers ermitteln, von dem rechtswidrig Musikstücke oder Filme heruntergeladen werden oder zum Download angeboten werden. Über den Internet- oder

Telefonprovider kann dann festgestellt werden, welche Person hinter dieser IP-Adresse steht.

Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren für Urheberrechtsverletzungen eine weitgehende Verantwortlichkeit des Telefon-Anschlussinhabers für Urheberrechtsverstöße im Internet angenommen.

Dem Anschlussinhaber wurde auferlegt, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass Dritte unberechtigt über sein WLAN auf das Internet zugreifen und Urheberrechtsverstöße begehen - veranlasst er das nicht, ist er gleichwohl in der Haftung.

Bislang galt diese weite Haftung auch bei Urheberrechtsverstößen minderjähriger Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben. Eine solch weitgehende Haftung schränkt der Bundesgerichtshof nunmehr in seiner Entscheidung vom 15.11.2012 erheblich ein:

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nun am 15.11.2012 entschieden, dass Eltern für das illegale Filesharing eines 13-jährigen Kindes grundsätzlich **nicht** haften, **wenn** sie das Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internettauschbörsen belehrt hatten und keine Anhaltspunkte dafür hatten, dass ihr Kind diesem Verbot zuwiderhandelt.

Wie sich im Rahmen des Verfahrens herausstellte, waren auf dem Computer des Kindes die Tauschbörsenprogramme "Morpheus" und "Bearshare" installiert; dabei war das Symbol des Programms "Bearshare" auf dem Desktop des PC zu sehen.

Das Landgericht hat der Klage der Urheberberechtigten auf Unterlassung und Schadensersatz stattgegeben. Die Berufung der Eltern zum zuständigen Oberlandesgericht ist ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagten haften nach § 832 Abs. 1 BGB für den durch das illegale Filesharing ihres minderjährigen Sohnes entstandenen Schaden, weil sie ihre elterliche Aufsichtspflicht verletzt hätten. Sie

hätten die Einhaltung der von ihnen aufgestellten Verhaltensregeln für die Internetnutzung nicht - wie von ihnen behauptet - kontrolliert. Hätten die Beklagten auf dem Computer ihres Sohnes tatsächlich ein Firewall- und ein Sicherheitsprogramm installiert, dass bezüglich der Installation weiterer Programme auf "keine Zulassung" gestellt gewesen wäre, hätte ihr Sohn die Filesharingsoftware nicht installieren können. Hätten die Eltern den PC ihres Sohnes monatlich überprüft, hätten sie die von ihrem Sohn installierten Programme auf einem Blick in die Softwareliste oder auf dem Desktop des Computers entdecken müssen.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Berufungsgerichts nun aufgehoben und die Klage abgewiesen. Nach Ansicht des BGH genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internettauschbörsen belehren. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern - so der BGH - erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für eine rechtsverletzende Nutzung des Internetanschlusses durch das Kind haben.

BGH, Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12 - Morpheus



Herausgeber:

Hoffmann / Peschkes & Partner GbR
Rechtsanwälte / Steuerberater
Fachanwälte / Wirtschaftsprüfer

Langgasse 36 / D-65183 Wiesbaden

Tel.: 0611 17455-0 / Fax: 0611 17455-10
eMail: info@hpp24.de / www.hpp24.de